

Absenzenregelung und Disziplinarordnung

Besuchspflicht - Verantwortung der Lehrbetriebe

Der Besuch der überbetrieblichen Kurse ist obligatorisch (BBG Artikel 23.3).

Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass die Lernenden an den Kursen teilnehmen können.

Arzt-, Zahnarzt- und amtliche Termine sind **ausserhalb** der üK-Zeiten wahrzunehmen.

Anwesenheitskontrolle

Die Anwesenheitskontrolle erfolgt durch die Berufsbildner/innen. Die Ausbildungsbetriebe werden über die Absenz der Lernenden informiert.

Absenzen

Jede nicht besuchte Unterrichtsstunde gilt als Absenz. Als Absenz gilt auch das zu späte Erscheinen zum Unterricht. Die/der Lernende muss die Absenzenmeldung vollständig ausfüllen und innert fünf Tagen an die Leiterin üK senden.

Voraussehbare Absenzen

Gesuche um Dispensation oder Verschiebung von Kurstagen müssen mindestens einen Monat vor dem Kurs, in schriftlicher Form bei der Leiterin üK eingereicht werden. Voraussetzung für die Bearbeitung eines Gesuches ist die schriftliche Einverständniserklärung des Ausbildungsbetriebes

Als Verschiebungsgrund gelten:

- Jugendurlaub (J&S)
- Militärdienst

Nicht voraussehbare Absenzen (Krankheit, Unfall)

Die Lernende/der Lernende muss sich telefonisch abmelden. Die verpassten Kurse müssen, sofern möglich, nachgeholt werden. Das Datum zum Nachholen des Kurstages wird dem Ausbildungsbetrieb mitgeteilt.

Disziplinarordnung

Disziplinarische Verstösse

Die Lernenden sind verpflichtet sich während der üK korrekt zu verhalten. Als disziplinarische Verstösse gelten:

- Vernachlässigung der Kursteilnehmerpflichten (z.B. Stören des Unterrichtes, Nichtbefolgung von Anweisungen von befugten Personen, Zuspätkommen etc.
- Verstösse gegen die Regeln des Bildungszentrums
- Fahrlässige oder mutwillige Zerstörung von Kursmaterialien

Bei Verstössen gegen Anordnungen der OdA Gesundheit (SOdAS) oder der Berufsbildnerin / des Berufsbildners üK greift die SOdAS Disziplinar massnahmen.

Disziplinar massnahmen

Die Leiterin üK kann über folgende Disziplinar massnahmen verfügen:

- Mündliche oder schriftliche Verwarnung mit Information resp. Kopie an den Lehrbetrieb
- Gemeinnützige Arbeit (Aufräumen der Kurslokale etc.)
- Schriftlicher Verweis mit Kopie an den Lehrbetrieb und bei Unmündigkeit an den gesetzlichen Vertreter
- Wegweisung aus dem Unterricht unter sofortiger Mitteilung an den Lehrbetrieb, bei Unmündigkeit der lernenden Person an deren gesetzliche Vertretung sowie an die Verantwortlichen der Lehraufsicht. Die üK Leiterin muss mit dem Lehrbetrieb abklären, ob der Lernende zurück in den Lehrbetrieb muss.

Ist die Wegweisung vom Unterricht ein oder mehrere Tage des üK, entscheidet die üK Leiterin, ob der üK Unterricht nachgeholt werden muss. Zu beachten ist, dass der üK besucht werden muss.

Mehrere Disziplinar massnahmen können miteinander verbunden werden.

Bei Sachbeschädigungen besteht Ersatzpflicht. Die Kosten werden dem/den Lernenden in Rechnung gestellt, der Lehrbetrieb wird darüber informiert.



Leiterin üK
Ursula Grüning

Datum / Unterschrift Lernende/r _____